

Bebauungsplanverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Gemeinden haben Planungshoheit und können deshalb in der Regel über die Realisierung einer PV-FFA entscheiden. Diese Übersicht zeigt den Ablauf eines Bauleitplanverfahrens, das zur Schaffung von Baurecht für ein solches Vorhaben dient. Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, kann ein Solarpark errichtet werden. Liegt die Fläche in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen, ist kein Bebauungsplan erforderlich. Hier kann der Vorhabenträger direkt eine Baugenehmigung beantragen.

Vorphase		1. Aufstellungsbeschluss		2. Planerstellung		3. B-Plan Beschluss	
		Entwurfsphase		Entwurfsphase II			
	Die Vorphase kann individuell gestaltet werden. Jede Kommune ist unterschiedlich, die Abfolge dient daher lediglich als Orientierung.	 Gemeinde selbst oder der Vorhabenträger gibt den Planungsanstoß	 Planungsanzeige (§ 17 Abs. 1 LPlIG);  Ggf. Antrag auf Zielabweichungsverfahren bei Landesbehörde	 Ggf. Überarbeitung des Planungskonzeptes	 Ggf. Abschluss Durchführungsvertrag		
Was?	Projektierer und Flächeneigentümer stellen Idee Bürgermeister und Gemeindevertretung vor	 Ggf. Abgabe Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und Erarbeitung Durchführungsvertrag	 Ermittlung der Planungsgrundlagen durch Planungsbüro (Vermessung, Umweltgutachten, Munition, Bodendenkmäler, usw.)	 Behördenbeteiligung und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Frist von einem Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	 Satzungsbeschluss für B-Plan und ortsübliche Bekanntmachung sowie Einstellen ins Internet (§§ 10 und 10a BauGB)		
Wer?	Bürgermeister, Gemeindevertreter, ggf. Bau- und Finanzausschuss, ggf. LEKA MV	 Erstellung Vorlage für Aufstellungsbeschluss mit groben Planungszielen und Vorlage an Gemeindevertretung	 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung mit Frist (§ 3 Abs. 1 BauGB)	 Auslegungsbeschluss: Bekanntmachung der Offenlegung (Wochenfrist), anschließend Monatsfrist für Auslegung des B-Planentwurfes, der Begründung und des Umweltberichts und Möglichkeit zur Stellungnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB)			
Warum?	Alle erhalten gleiche Informationsbasis: Was soll geplant werden? Warum dieses Projekt verwirklichen? Wie werden die Gemeinde und Einwohner beteiligt? etc.	 Aufstellungsbeschluss kann beschlossen oder abgelehnt werden; polit. Willensbekundung ohne rechtliche Bindung	 Frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange (z.B. Versorger) mit Frist (§ 4 Abs. 1 BauGB)	 Ermittlung und Bewertung Abwägungsmaterial; ggf. Aufnahme in Planungskonzept			
Ergebnis?	Gemeindevertreter sind einbezogen und können sich bis zur nächsten Sitzung informieren und Fragen sammeln	 Beschluss wird öffentlich bekannt gegeben (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)	 Auswertung Stellungnahmen und Abwägung				
		 Vorhabenträger und Gemeinde können Pflicht zur Planerstellung und Kostenübernahme im städtebaulichen Vertrag regeln (§ 11 BauGB)					

Ergebnis
Solarparks sind im Geltungsbereich eines B-Plans genehmigungsfreigestellt (§ 62 LBauO M-V). Auf dieser Fläche kann nun ein Solarpark entstehen, der häufig mehr als 20 Jahre sauberen Strom produziert und die regionale Wertschöpfung steigert.

Landesenergie- und Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV)
☎ +49 3831 3083603
✉ kommunen@leka-mv.de
🌐 www.leka-mv.de

Legende:

 Gemeinde  Amtsverwaltung  Bürger*innen  Vorhabenträger/Projektierer